Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1977
08. 04. 74

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung über die gemeinsame Regionalpolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

bedauert es, daß der Beschluß zur Schaffung eines Fonds für regionale Entwicklung vom Rat nicht vor Ende 1973 gefaßt, sondern wiederholt vertagt wurde,

in der Auffassung, daß der Rat auf diesem Gebiet weder den Verpflichtungen, die er sich am 19. Dezember 1972 selbst gesetzt hat, noch den Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm auf der Pariser Gipfelkonferenz auferlegt und auf der Kopenhagener Gipfelkonferenz bekräftigt wurden,

in der Auffassung, daß durch dieses Versäumnis der Übergang zur zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion stark erschwert wird,

in Kenntnis der Antwort des Rats vom 13. Februar 1974 auf die Mündliche Anfrage Nr. 194/73 mit Aussprache [1]), die der Ausschuß für Regionalpolitik und Verkehr an ihn gerichtet hatte –

1. hält die Antwort des Rats für vollkommen unzureichend;
2. fordert den Rat auf, den genauen Termin mitzuteilen, zu dem er seine Beschlüsse über den Fonds für regionale Entwicklung zu fassen beabsichtigt;
3. stellt mit Genugtuung fest, daß die persönlichen Erklärungen des Präsidenten des Rats zu der Notwendigkeit, die Hilfe auf bestimmte Gebiete zu konzentrieren, mit der einmütigen Stellungnahme des Europäischen Parlaments übereinstimmen, das bereits gefordert hatte [2]), daß die zu fördernden Gebiete nach ihrem jeweiligen Entwicklungsrückstand gegenüber dem durchschnittlichen Entwicklungsstand der Gemeinschaft eingestuft werden, damit deutlich wird, welches die vorrangigen Gebiete sind, auf die die verfügbaren Mittel konzentriert werden müssen; Redacteur: voorzitter van de commissie;
4. nimmt ferner die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihre Haltung unter Berücksichtigung des Erfordernisses zu än-

[1]) Verhandlungen des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 1974, vorläufige Ausgabe, S. 123

[2]) Entschließung vom 13. Dezember 1973 über das Verzeichnis der Gebiete und Gebietsteile, die für Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Frage kommen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 2 vom 9. Januar 1974, S. 43)

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

dern, daß die Hilfe auf die am stärksten benachteiligten Gebiete zu konzentrieren ist;

5. ist angesichts der derzeitigen Lage der Auffassung, daß der Fonds für regionale Entwicklung lediglich ein Instrument darstellt, um in solidarischer Weise den schwerwiegenden Entwicklungsproblemen in bestimmten europäischen Gebieten zu begegnen, so daß der Übergang zur zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erleichtert wird;

6. ist daher der Ansicht, daß dieser Fonds, der nur ein einfaches Instrument mit gebietsmäßig begrenzter Tragweite ist, nicht mit einer globalen gemeinsamen Regionalpolitik verwechselt werden darf, die noch nicht existiert und die allein den gesamten Bereich der Gemeinschaft betreffen würde;

7. betont, daß es daher die geographische Streuung der Hilfe ablehnt, andererseits aber eine sektoriell unbegrenzte Intervention ausschließlich zugunsten der unmittelbar mit der wirtschaftlichen Entwicklung zusammenhängenden Infrastrukturen befürwortet [3]), und fordert erneut, daß bei der Intervention des Fonds die sozialen und menschlichen Faktoren berücksichtigt werden;

8. weist auf seine schon früher erhobene Forderung hin, daß die zuständigen Vertreter der einzelnen Gebiete obligatorisch angehört werden sollten, wenn ein Entwicklungsprogramm sie betrifft [4]);

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Information den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

[3]) Entschließung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vom 15. November 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 108 vom 10. Dezember 1973, S. 52)

[4]) Entschließung zur Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik vom 15. November 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 108 vom 10. Dezember 1973, S. 54)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 1. April 1974 – 00 17 39 04.